Rechtliche Betreuung von kranken Flüchtlingen – Hinweise für die Beratungspraxis

Heike Winzenried, Köln*

Flüchtlingsberater sind immer wieder mit der Situation von schwer erkrankten Flüchtlingen¹ konfrontiert, die keine oder nur eine unzureichende medizinische Versorgung erhalten und ihre Interessen und Rechte krankheitsbedingt nicht selbstständig vertreten können. In diesen Fällen sollte gemeinsam mit den Betroffenen geklärt werden, ob die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung erforderlich und gewünscht ist.

Ebenso wie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eine Vormundschaft einzurichten ist, haben volljährige Flüchtlinge, die aufgrund einer psychischen und/oder körperlichen Erkrankung bzw. Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheit selbstständig zu regeln, unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status einen Anspruch auf eine rechtliche Betreuung.²

In der Beratungspraxis ist die Einleitung eines Betreuungsverfahrens u. a. mit rechtlichen Fragen nach dem zuständigen Gericht, den gesetzlichen Aufgaben des Betreuers und den Auswirkungen der Betreuung auf die ausländerrechtliche Vertretung des Flüchtlings verbunden. Darüber hinaus spielt die Berücksichtigung von kulturellen und sprachlichen Aspekten bei der Betreuerauswahl eine wichtige Rolle.

Die in den letzten Jahren erschienenen Veröffentlichungen zur rechtlichen Betreuung von Migranten beschäftigen sich erstmals mit kulturspezifischer Betreuungsarbeit, berücksichtigen aber die rechtliche und psychosoziale Lage von Asylbewerbern und geduldeten Flüchtlingen kaum. Die wenigen Untersuchungen zur gesundheitlichen Versorgung von Flüchtlingen behandeln wiederum das Thema der rechtlichen Betreuung nicht.³

Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich der vorliegende Beitrag mit der Frage, wie der rechtliche Anspruch auf eine gesetzliche Betreuung für Flüchtlinge in der Praxis umgesetzt werden kann, welche Schwierigkeiten damit verbunden sind und wie konkrete Lösungsansätze aussehen können.

I. Betreuungsbedarf bei Flüchtlingen

Die Gruppe der Asylbewerber und geduldeten Flüchtlinge ist aus mehreren Gründen erheblichen Gesundheitsrisiken ausgesetzt. Außer den gesundheitlichen Auswirkungen von Verfolgung, Folter und Flucht⁴ zählen hierzu der eingeschränkte Zugang zur medizinischen Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie sprachliche und kulturelle Zugangsbarrieren zum Gesundheitssystem. Zusätzliche Risikofaktoren sind psychische Belastungen als Folge der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und aufgrund des unsicheren ausländerrechtlichen Status.

Eine weitere Besonderheit, die Flüchtlinge mit einem

ungesicherten Aufenthaltsstatus von anderen Migranten unterscheidet, betrifft die familiären Unterstützungsmöglichkeiten. Ein Großteil der Asylbewerber reist ohne Familienangehörige ein und meist gibt es auch keine hier lebenden nahen Verwandten. Eine Familienzusammenführung innerhalb Europas und erst Recht innerhalb Europas ist in der Praxis oft sehr problematisch. Wenn Familienmitglieder gemeinsam einreisen oder nachreisen, können sie zwar ihre erkrankten Angehörigen bei der Versorgung und Pflege unterstützen, mit einer rechtlichen Vertretung sind sie jedoch sprachlich und inhaltlich fast immer überfordert.

Die geschilderten erhöhten Gesundheitsrisiken für Flüchtlinge verbunden mit einer eingeschränkten oder fehlenden familiären Unterstützung sowie bestehenden Vorerkrankungen können dazu führen, dass sich der Gesundheitszustand der Betroffenen vorübergehend oder dauerhaft so weit verschlechtert, dass die Einrichtung einer Betreuung zu erwägen ist.

Da in den meisten Herkunftsländern von Flüchtlingen kein vergleichbares Betreuungssystem existiert, ist den Betroffenen – und ihren Familienangehörigen – die rechtliche Betreuung in der Regel nicht bekannt. Auch Beratungsstellen, Gesundheitseinrichtungen und Behörden machen bei Flüchtlingen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus nur sehr selten von der Möglichkeit Gebrauch, eine Betreuung anzuregen. Als Ursachen hierfür sind zu vermuten, dass über diesen Anspruch keine Kenntnis besteht oder die Umsetzung aufgrund sprachlicher und kultureller Hürden als zu aufwendig oder als nicht Erfolg versprechend angesehen wird. Für die betroffenen Flüchtlinge bedeutet dies jedoch, dass sie eine im Gesetz vorgesehene Hilfe nicht in Anspruch nehmen können. Den Beratungsstellen von Flüchtlingen kommt als – erste und oft einzige – Ansprechpartner für Flüchtlinge bei Schwierigkeiten in allen Lebensbereichen in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu.

- * Heike Winzenried arbeitete 14 Jahre lang als Flüchtlingsberaterin im Kirchenkreis Jülich und ist nun in der Integrationsagentur beim Caritasverband für die Stadt Köln e. V. tätig. Die hier geäußerten Ansichten sind die der Verfasserin.
- Der Begriff Flüchtlinge wird in diesem Beitrag allgemein verwendet.
- ² In § 1773 BGB sind die Voraussetzungen der Vormundschaft für Minderjährige, in § 1896 BGB die Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung für Volljährige geregelt.
- Siehe zur rechtlichen Betreuung von Migranten u.a. Institut für transkulturelle Betreuung (Betreuungsverein) e.V. (Hrsg.): »ITB-Kompendium: Rechtliche Betreuung & Migration«, Hannover 2010 sowie Bezirksamt Altona, Betreuungsamt (Hrsg.): Qualität und Kompetenz in der Betreuung von Migrantinnen und Migranten, Abschlussbericht, 2005, http://www.hamburg.de/contentblob/128460/data/bericht-migranten.pdf. Zur Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen siehe beispielsweise Beier, Andreas, 2007: »Die gesundheitliche Situation von Flüchtlingen eine Untersuchung der kommunalen Gesundheitsversorgung in Münster und Osnabrück«, Diplomarbeit, http://p20278.typo3server.info/fileadmin/downloads/berichte/diplomarbeit-andreas-beier-2007.pdf und Flüchtlingsrat Niedersachsen (Hrsg.): »Defizite in der Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen«, 2002, http://www.behandeln-statt-verwalten.de/fileadmin/user_upload/pdfs/fluechtlingsrat_89_90.pdf
- ⁴ Nach Untersuchungen gelten ca. 40% der Asylsuchenden als traumatisiert. Siehe hierzu auch http://www.emhosting.de/kunden/ fluechtlingsrat-nrw.de/system/upload/download_972.pdf.

ASYLMAGAZIN 9/2011 279

Beiträge

Im Folgenden wird daher als Einstieg in die Thematik ein Überblick über die rechtlichen Grundlagen der gesetzlichen Betreuung gegeben.

II. Rechtliche Grundlagen

Mit der Einführung des Betreuungsrechts im Jahre 1992 wurden das Vormundschaftsrecht für Erwachsene und die Gebrechlichkeitspflegschaft abgeschafft. Die Entmündigung wurde durch die rechtliche Betreuung einer volljährigen Person ersetzt. Ziel des Betreuungsrechts ist es insbesondere, die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung kranker und behinderter Menschen zu erhalten und zu fördern und ihre Rechte und verfahrensrechtliche Stellung zu stärken

Das Betreuungsrecht ist Teil des Familienrechts und die rechtlichen Grundlagen sind überwiegend in den §§ 1896–1908 k BGB geregelt. Verfahrensrechtliche Vorschriften finden sich in den §§ 271–311 FamFG 5 und den Ausführungen des Betreuungsgesetzes der Länder.

1. Zuständigkeit

In § 104 Abs. 1 FamFG ist die Zuständigkeit deutscher Gerichte in Betreuungssachen festgelegt, wenn der Betroffene »1. Deutscher ist oder 2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Die deutschen Gerichte sind ferner zuständig, soweit der Betroffene oder der volljährige Pflegling der Fürsorge durch ein deutsches Gericht bedarf«.

Gemäß Art. 24 EGBGB unterliegen Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft dem Recht des Staates, dem der Betroffene angehört. »Für einen Angehörigen eines fremden Staates, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, seinen Aufenthalt im Inland hat, kann ein Betreuer nach deutschem Recht bestellt werden«⁶.

2. Voraussetzungen für die Betreuung

»Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Erkrankung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer« (§ 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Gemäß § 1896 Abs. 1 a BGB darf ein Betreuer nicht gegen den Willen des Betroffenen bestellt werden. Im Falle einer körperlichen Behinderung darf ein Betreuer nur auf Antrag des Betroffenen bestellt werden (§ 1896 Abs. 1 Satz 3 BGB).

Eine Betreuung wirkt sich nicht auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten aus. Eine Ausnahme bildet der Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB. Zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für den Betreuten oder sein Vermögen kann das Betreuungsgericht anordnen, dass der Betreute eine Einwilligung des Betreuers für eine Willenserklärung benötigt.

Damit eine Betreuung durch das Betreuungsgericht eingerichtet wird, sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Grundsatz ist dabei die *Erforderlichkeit der Betreuung*, die vorliegt, wenn Angelegenheiten krankheitsbedingt nicht selbstständig geregelt werden können und keine vorrangigen Hilfen vorhanden sind. Nach § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB wird kein Betreuer bestellt, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen *ebenso gut* durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen geregelt werden können. Zudem besteht eine Beschränkung der Betreuung auf die erforderlichen Bereiche. Nach § 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB darf die Betreuung nur für Bereiche eingerichtet werden, die der Betroffene nicht selbstständig regeln kann. Auch die Dauer der Betreuung unterliegt dem Kriterium der Erforderlichkeit und dem Ziel der Selbstbestimmung des Betreuten.

3. Betreuungsverfahren

Die Anregung einer Betreuung kann sowohl vom Betroffenen selbst als auch von Ärzten, Sozialberatern, Behördenmitarbeitern, Familienangehörigen oder anderen Personen, die von der Situation des Betroffenen Kenntniss haben, beim zuständigen Betreuungsgericht, einer Unterabteilung des örtlich zuständigen Amtsgerichts (§ 272 FamFG) formlos schriftlich oder mündlich vorgenommen werden.

Nach § 276 Abs. 1 FamFG ist das Gericht dazu verpflichtet, für den Betroffenen einen Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn es zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

Am Betreuungsverfahren sind der Betroffene, der Verfahrenspfleger, die Betreuungsbehörde, und eventuell Bevollmächtigte zu beteiligen. Darüber hinaus können gemäß § 274 FamFG Familienangehörige und eine Vertrauensperson des Betroffenen beteiligt werden. Vor Bestellung eines Betreuers ist der Betroffene nach § 278 FamFG persönlich durch das Gericht anzuhören und dabei sind mit dem Betroffenen der Aufgabenkreis und die mögliche Betreuungsperson zu erörtern. Zusätzlich hat das Gericht sonstige Beteiligte, die zuständige Betreuungsbehörde und auf Verlagen des Betroffenen, eine Person seines Vertrauens anzuhören (§ 279 FamFG).

Vor der Bestellung eines Betreuers ist das Gericht verpflichtet, ein Gutachten über die Notwendigkeit der Betreuung bei einem Arzt für Psychiatrie oder Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie einzuholen. Das Gutachten erfordert eine Untersuchung und/oder Befragung des Betroffenen und beinhaltet Angaben zu Krankheitsbild und -entwicklung, den durchgeführten Untersuchungen, des körperlichen und psychiatrischen Zustand des Betroffenen, dem Umfang des Aufgabenkreises und der voraussichtlichen Dauer der Betreuung (§ 280 FamFG). Verzichtet werden kann auf die Einholung eines Gutachtens, wenn der Betroffene sich damit einverstanden erklärt oder ein bereits

280 ASYLMAGAZIN 9/2011

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

⁶ Art. 24 Abs. 1 Satz 2 EGBGB

vorhandenes Gutachten des medizinischen Dienstes oder der Krankenversicherung zur Klärung des Sachverhalts angefordert werden kann (§ 281 ff. FamFG).

Das Gericht kann nach § 300 FamFG durch einstweilige Anordnung einen vorläufigen Betreuer bestimmen, wenn die Annahme besteht, dass die Voraussetzungen für eine Betreuung vorliegen, ein dringendes Bedürfnis für eine sofortige Entscheidung besteht, ein ärztliches Zeugnis vorliegt und der Betroffene persönlich angehört wurde.

Im Rahmen des Betreuungsverfahrens bestimmt das Gericht den Betreuer und legt den Aufgabenkreis sowie die vorläufige Dauer der Betreuung fest. Mit schriftlichem Beschluss wird die Entscheidung des Betreuungsgerichts dem Betroffenen, dem Betreuer und der Betreuungsbehörde bekannt gegeben (§ 286 FamFG). Alle Beteiligten haben nach § 303 FamFG das Recht, dagegen Beschwerde einzulegen. Der Betreuer erhält eine Bestellungsurkunde, die u. a. Angaben zum Aufgabenkreis der Betreuung enthält.

4. Aufgabenkreis der Betreuung

Der festgelegte Aufgabenkreis der Betreuung umfasst in der Regel einen oder mehrere der folgenden Bereiche, in denen der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertritt (§ 1901 u. 1902 BGB):

- Gesundheitssorge: Sicherstellung der ärztlichen Versorgung, Beauftragung von Pflegediensten, Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen, etc.
- Vermögenssorge: Verwaltung des Vermögens, Beantragung von Renten und Sozialleistungsansprüchen, Schuldenbearbeitung, etc.
- Wohnungsangelegenheiten: Mietverhältnis, Wohnungsfinanzierung, etc.
- Behördenangelegenheiten: Vertretung gegenüber Behörden, Erledigung des Schriftverkehrs, etc.
- Postangelegenheiten: Zuständigkeit für die Bearbeitung der Post des Betreuten. Erfordert nach § 1896 Abs. 4 BGB die ausdrückliche Anordnung des Betreuungsgerichts.
- Aufenthaltsbestimmung: Mietverträge, Unterbringung.
- Unterbringung: Die Unterbringung in einer Einrichtung ist nach § 1906 Abs. 2 BGB nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig.

Nach § 1908 d Abs. 3 BGB ist der Aufgabenbereich des Betreuers zu erweiten, wenn dies erforderlich wird.

5. Ehrenamtliche und hauptamtliche Betreuung

Ehrenamtliche Betreuungen haben Vorrang vor Betreuungen, die im Rahmen einer Berufsausübung geführt werden. Ein Berufsbetreuer soll gemäß § 1897 Abs. 6 BGB nur dann bestimmt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Vorschläge des Betroffenen sind bei der Wahl des Betreuers zu berücksichtigen, außer sie laufen dem Wohl des Betroffenen zuwider. Mit einer Betreuungsverfügung können Betroffene als Vorsorgemaßnahme

bestimmen, welche Person sie als Betreuer wünschen. Ein anerkannter Betreuungsverein⁷ wird nur dann mit der Betreuung beauftragt, wenn der Betroffene nicht hinreichend durch natürliche Personen betreut werden kann. Eine Behördenbetreuung kommt nach § 1900 Abs. 4 BGB erst dann in Frage, wenn auch ein Betreuungsverein nicht in der Lage ist, die Betreuung durchzuführen.

6. Pflichten des Betreuers

Der Betreuer ist gemäß § 1901 BGB verpflichtet, die Angelegenheiten des Betreuten zu dessen Wohl zu regeln und dem Betreuten die Möglichkeit zu geben, sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Wichtige Angelegenheiten sollen vor Erledigung mit dem Betreuten besprochen werden. Der Betreuer soll dazu beitragen, dass Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhindern oder ihre Folgen zu mildern.

7. Aufhebung der Betreuung und Betreuerwechsel

Eine Betreuung wird nach § 295 FamFG vorübergehend für eine bestimmte Dauer, aber längstens für sieben Jahre eingerichtet. Nach Ablauf der durch das Gericht bestimmten Zeit wird eine Überprüfung vorgenommen, die Betreuung kann darüber hinaus auf Antrag des Betreuten oder des Betreuers vor Ablauf der festgelegten Zeit aufgehoben werden. Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Betreuung oder für einen Teil der Betreuungsaufgaben, ist die Betreuung aufzuheben bzw. der Aufgabenkreis einzuschränken. Wurde die Betreuung auf Antrag des Betreuten eingerichtet, so ist die Betreuung nach § 1908 d Abs. 2 BGB auch auf seinen Antrag wieder aufzuheben, außer die Betreuung ist von Amts wegen erforderlich. Der Betreuer wird gemäß § 1908 b BGB durch das Gericht entlassen, wenn seine Eignung, für die Angelegenheit des Betreuten zu sorgen, nicht gewährleistet ist oder eine Betreuung durch einen ehrenamtlichen Betreuer gewährleistet ist. Entlassen kann das Gericht den Betreuer auch dann, wenn der Betreute eine gleich geeignete Person, die mit der Übernahme der Betreuung einverstanden ist, als Betreuer vorschlägt.

III. Flüchtlingsspezifische Fragestellungen

Bei der rechtlichen Betreuung von Flüchtlingen ergeben sich spezielle Fragestellungen, insbesondere im Hinblick auf die Erstattung von Dolmetscherkosten und die Auswirkung einer Betreuung auf die aufenthaltsrechtliche Situation des Flüchtlings.

Betreuungsvereine führen mit ihren hauptamtlichen Mitarbeitern Betreuungen durch und unterstützen ehrenamtliche Betreuer durch Beratung und Fortbildung bei ihrer Tätigkeit. Außerdem beraten und informieren sie zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. In § 1908 f BGB sind die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Betreuungsverein geregelt.

ASYLMAGAZIN 9/2011 281

1. Erstattung von Dolmetscherkosten

Hierbei ist grundsätzlich zwischen ehrenamtlicher und hauptamtlicher Betreuung zu unterscheiden. Ehrenamtliche Betreuer können zwischen einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 1835 a BGB – zurzeit 323 Euro jährlich - die ohne Einzelnachweise gegenüber dem Amtsgericht geltend gemacht wird und dem Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen nach § 1835 BGB, bei der die erstattungsfähigen Einzelaufwendungen dargelegt werden müssen, wählen. Zu diesen Einzelaufwendungen zählen neben Kosten für Porto, Büromaterial und Fahrtkosten auch die Dolmetscherkosten, wenn der Betreute nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Ehrenamtliche Betreuer, die für einen Familienangehörigen tätig sind, können ihre Aufwendungen ebenso gegenüber dem Amtsgericht geltend machen. Die Erstattung von Dolmetscherkosten stellt sich jedoch bei Familienangehörigen in der Regel nicht. Das geschilderte Verfahren ist nur anwendbar, wenn der Betreute mittellos ist.

Berufsbetreuer können einen Antrag auf Beiordnung eines Dolmetschers zur Verständigung zwischen Betreuer und Betreutem an das zuständige Amtsgericht stellen. In mehreren Gerichtsentscheidungen⁸ wurde jedoch die Erstattung der im Rahmen einer Betreuung anfallenden Kosten für einen Dolmetscher mit der Begründung, die Betreuungsvergütung für Berufsbetreuer beinhalte bereits Kosten für einen Dolmetscher, abgelehnt.

2. Rechtliche Betreuung und aufenthaltsrechtliche Situation

Gehört zum Aufgabenkreis der Betreuung auch der Bereich Behördenangelegenheiten, ist der Betreuer für die Vertretung gegenüber der Ausländerbehörde zuständig, solange er nicht einen Rechtsanwalt beauftragt oder den zuvor durch den Flüchtling bevollmächtigten Rechtsanwalt nachträglich beauftragt.

In Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung von Flüchtlingen stellt sich auch die Frage, ob die Trennung von Betreuten und Betreuer ein Abschiebungshindernis darstellt. Mit Beschluss vom 29.11.2010 hat das OVG NRW⁹ im Wege der einstweiligen Anordnung die Abschiebung eines unter rechtlicher Betreuung stehenden Flüchtlings ausgesetzt. Drohen einem unter Betreuung stehenden Ausländer unmittelbar nach der Ankunft im Heimatland erhebliche Gefahren nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, weil es an Versorgung und Betreuung fehlt, sei die Reisefähigkeit nur dann gegeben, wenn die Ausländerbehörde zuvor geeignete Maßnahmen ergriffen habe, um diese Gefahren so lange auszuschließen, bis die Versorgung durch die Versorgungssysteme im Heimatland gewährleistet ist. Die rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung ergebe sich aber nicht daraus, dass die Abschiebung mit einer Trennung von seinem Berufsbetreuer verbunden wäre, da die Betreuung erst seit einigen Monaten bestehe. Innerhalb eines solch kurzen

Zeitraums könne nicht von einer engen Beistandsgemeinschaft zwischen Betreuten und Berufsbetreuer ausgegangen werden, die eine Trennung unzumutbar mache.

Aus der Begründung des Beschlusses kann jedoch abgeleitet werden, dass eine Betreuung, die über einen längeren Zeitraum besteht und zu einer engen Beistandsgemeinschaft geführt hat, eine Trennung von Betreutem und Betreuer unter Umständen unzumutbar macht. Bei Betreuungen, die von Familienangehörigen geführt werden, ist darüber hinaus grundsätzlich von einer Unzumutbarkeit der Trennung auszugehen.

IV. Erfahrungen aus der Beratungspraxis

1. Auswirkungen auf die aufenthaltsrechtliche Situation des Betreuten

Auch wenn eine Betreuung nicht zwangsläufig eine Abschiebung verhindert bzw. zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führt, erhält die Tatsache der Erkrankung durch die Betreuung erfahrungsgemäß ein stärkeres Gewicht in den ausländer- und asylrechtlichen Verfahren. Eine große Schwierigkeit besteht in der Regel darin, aussagefähige ärztliche Atteste mit einer genauen Diagnose für Flüchtlinge zu erhalten. In vielen Fällen liegt überhaupt keine genaue Diagnose der psychischen und körperlichen Erkrankungen bzw. Behinderungen vor. Sprachliche und kulturelle Barrieren erschweren sehr häufig eine exakte ärztliche Diagnosestellung. Dolmetscher werden nur selten hinzugezogen und immer wieder findet sich in Arztberichten und ärztlichen Bescheinigungen die Bemerkung, dass eine Diagnose aufgrund von Verständigungsschwierigkeiten nicht möglich war. Häufig wird lediglich der Verdacht auf eine bestimmte Diagnose ausgesprochen. Im Rahmen des Betreuungsverfahrens ist, wie unter Punkt II.3 geschildert, eine genaue Diagnose und der Umfang der Erkrankung oder Behinderung durch ein Gutachten zu ermitteln. Dieses ärztliche Gutachten ist nicht nur Voraussetzung zur Feststellung des konkreten Betreuungsbedarfs und für die Einleitung der erforderlichen Behandlungsmaßnahmen, sondern diese Diagnosen können auch in ausländerrechtliche Verfahren oder in das Asylverfahren eingebracht werden.

Beispiel: Bei Herrn A., einem alleinstehenden Flüchtling aus der Türkei, der seit vielen Jahren völlig isoliert in einer Flüchtlingsunterkunft lebte und dort ein einzelnes Zimmer bewohnte, verschlechterte sich die psychische Situation zunehmend. Sein Asyl- sowie ein Asylfolgeverfahren waren bereits negativ abgeschlossen und die Abschiebung wurde nur noch für kurze Zeit ausgesetzt. Das Ausmaß der schweren psychischen Erkrankung war lange Zeit nicht erkannt und eine entsprechende psychiatrische Behandlung erst auf Initiative der Flüchtlingsberatungsstelle eingeleitet worden. Trotzdem kam es bei Herrn A. mehrfach zu eigengefährdendem Verhalten, was die Kom-

ASYLMAGAZIN 9/2011

OLG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 3.8.2008 – 2 W 193/07 – und OLG Frankfurt, Beschluss vom 21.11.2008 – 20 W 170/08 –.

⁹ OVG NRW, Beschluss vom 29.11.2010 – 18 B 910/10 – asyl.net, M17934.

mune zur Einweisung des Flüchtlings in eine psychiatrische Klinik veranlasste. Auf Anregung der Flüchtlingsberaterin wurde ein Berufsbetreuer mit türkischem Migrationshintergrund eingesetzt, der schnell ein gutes Verhältnis zum Betreuten aufbauen konnte. Die drohende Abschiebung wurde durch die Ausländerbehörde nach Einschaltung des Gesundheitsamtes wegen der bestehenden Suizidgefährdung ausgesetzt und eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §25 Abs. 5 AufenthG erteilt. Die medizinische Behandlung verlief relativ erfolgreich und notwendige stationäre Krankenhausaufenthalte konnten auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Kooperation zwischen Betreuer und Flüchtlingsberater gestaltete sich sehr gut, war jedoch zeitweise gar nicht mehr notwendig, da der Berufsbetreuer über gute ausländerrechtliche Kenntnisse verfügte.

Beispiel: Im Fall von Frau L. aus Sri Lanka war die familiäre Situation eine ganz andere. Mehrere ihrer erwachsenen Kinder lebten in der näheren Umgebung der Kommune, der sie als Asylbewerberin zugewiesen worden war. Körperliche Erkrankungen, eine Traumatisierung und der Verdacht auf eine beginnende Demenz führten dazu, dass sie nicht mehr für sich selbst sorgen konnte. Einer der erwachsenen Söhne erklärte sich bereit, die rechtliche Betreuung und Versorgung seiner Mutter zu übernehmen und sie in seinem Haushalt aufzunehmen. Mit Unterstützung der Flüchtlingsberaterin regte er eine Betreuung beim zuständigen Gericht für seine Mutter an. Die zuständige Kommune stimmte daraufhin dem Umzug in den Haushalt des Sohnes zu. Da Frau L. über ein anderes europäisches Land eingereist war, drohte ihr im Dublin-Verfahren die Abschiebung dorthin. Die durch den Sohn beauftragte Rechtsanwältin konnte die Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland und die Feststellung eines Abschiebungsverbots für Frau L. erreichen, weil das Gericht eine Trennung von ihrem Sohn und Betreuer als nicht zumutbar ansah.

2. Einrichtung einer Betreuung

In der Vorbereitung bzw. Abklärung einer Betreuungsanregung für einen Flüchtling hat sich die folgende Vorgehensweise als empfehlenswert erwiesen:

a) Berücksichtigung von Sprachkenntnissen und kulturellem Hintergrund

Sowohl für die persönliche Anhörung im Betreuungsverfahren als auch für die Betreuung selbst sind Informationen über die sprachlichen Kenntnisse des Flüchtlings erforderlich. Dabei ist es wichtig, mutter- und fremdsprachliche Kenntnisse des Betroffenen zu erfragen, um dem Gericht mitteilen zu können, für welche Sprache ein Dolmetscher in der persönlichen Anhörung im Betreuungsverfahren benötigt wird. Dies sollte bereits im Rahmen der Betreuungsanregung geschehen. Soweit möglich, sollten die Sprachkenntnisse bei der Auswahl des Betreuers berücksichtigt werden. Informationen über den kulturellen Hintergrund des Flüchtlings können zudem hilfreich sein und bei der Betreuerauswahl ebenfalls einbezogen werden. Im Idealfall gelingt es, einen Betreuer zu finden, der über Sprachkenntnisse des Flüchtlings verfügt und zudem mit dem Kulturkreis des Betroffenen vertraut ist. Abhängig vom Herkunftsland gestaltet sich die Suche nach einem geeigneten Betreuer daher mehr oder weniger aufwendig. Berufsbetreuer mit einem türkischen oder russischen Migrationshintergrund sind wesentlich häufiger vertreten, als Betreuer aus dem afrikanischen oder indischen Kulturkreis. Bei afrikanischen Flüchtlingen lassen sich Sprachbarrieren, je nach Herkunftsland, meist mit Hilfe von Berufsbetreuern, die über gute englische oder französische Sprachkenntnisse verfügen, überwinden.

b) Beschaffung und Bereitstellung von Informationen zur Betreuung im jeweiligen Herkunftsland

Für das Gespräch mit dem betroffenen Flüchtling kann es hilfreich sein, schriftliche Informationen zum Thema rechtliche Betreuung in der Herkunftssprache bereit zu halten, um die Ziele und Inhalte einer Betreuung besser vermitteln zu können. ¹⁰ Kenntnisse und Informationsmaterial über die mit einer Betreuung vergleichbaren Einrichtungen im Herkunftsland des Flüchtlings erleichtern zudem das Gespräch mit dem Betroffenen und können dazu beitragen evtl. bestehende Befürchtungen vor einer »Entmündigung« zu verringern. ¹¹

c) Auswahl eines geeigneten ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Betreuers

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens kann dem Gericht bereits ein geeigneter Betreuer vorgeschlagen werden. Zu klären ist in diesem Zusammenhang zunächst gemeinsam mit dem betroffenen Flüchtling, ob es Familienangehörige oder andere ehrenamtliche Personen gibt, die bereit und in der Lage sind, die Betreuung zu übernehmen. Ist dies nicht der Fall, sollte ermittelt werden, ob Berufsbetreuer zur Verfügung stehen, die über die erforderlichen sprachlichen und kulturellen Kenntnisse verfügen. Teilweise verfügen Betreuungsbüros über Informationen zu Fremdsprachenkenntnissen der Berufsbetreuer in ihrem Bezirk. Ansonsten sollte die Zusammenstellung solcher Informationen durch die Betreuungsbüros oder Gesundheitsämter angeregt werden. Darüber hinaus sind Kenntnisse des Berufsbetreuers im Ausländer- und Asylrecht wünschenswert.

ASYLMAGAZIN 9/2011 283

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz hat Informationen für Migrantinnen und Migranten zur rechtlichen Betreuung u. a. in den Sprachen Englisch, Französisch, Serbisch und Türkisch herausgegeben, siehe http://www.lsjv.rlp.de/soziales/ueberoertliche-betreuungsbehoerde-und-landesarbeitsgemeinschaftfuer-betreuungsangelegenheiten/. Das Institut für transkulturelle Betreuung e. V. hat Broschüren zum Betreuungsrecht u. a. in arabischer, englischer, französischer und türkischer Sprache auf seiner Internetseite veröffentlicht: http://www.itb-ev.de/index.php?option=com_content&task=view&id=75&Itemid=101.

Das Institut für Interkulturelle Betreuung e.V. hat ein Kompendium zur rechtlichen Betreuung & Migration herausgeben, das Informationen zum Betreuungssystem u. a. der Länder Iran, Russische Förderation, Serbien, Türkei und Ukraine enthält.

d) Beschaffung von Nachweisen zur Erkrankung

Obwohl das Gericht im Rahmen des Betreuungsverfahrens ein Gutachten in Auftrag geben muss, sollte der Betreuungsanregung ein ärztliches Attest beigefügt werden, aus dem die Erkrankungen und die Notwendigkeit einer Betreuung hervorgehen.

In dringenden Fällen, z. B. wenn eine akute Gefährdung des Flüchtlings vorliegt, kann eine einstweilige Anordnung beantragt werden. Dann sollte auf jeden Fall eine aussagefähige ärztliche Bescheinigung eingereicht werden.

e) Kooperation zwischen Betreuer und Beratungsstelle

Nachdem der Betreuer bestellt wurde, sollte möglichst ein Gespräch mit dem Betreuten, dem Betreuer und der Beratungsstelle durchgeführt werden. In diesem Gespräch ist insbesondere der Stand von ausländer- und asylrechtlichen Verfahren zu thematisieren. Darüber hinaus sollte, wenn von allen Beteiligten gewünscht, auch zukünftig ein Austausch und eine Zusammenarbeit zu ausländer- und asylrechtlichen Fragen zwischen Betreuer und Flüchtlingsberater im Sinne des Flüchtlings stattfinden. Erfahrungsgemäß unterstützt eine gute Zusammenarbeit zwischen Flüchtlingsberater und Betreuer auch das Verhältnis zwischen Betreuer und Betreuten. Besteht kein Kontakt und Austausch kann dies dazu führen, dass sich der Flüchtling nach wie vor mit allen seinen Anliegen an die Flüchtlingsberatungsstelle wendet.

Auch wenn diese Vorgehensweise zunächst als sehr aufwendig erscheinen mag, erweist sich eine erfolgreiche Betreuung als Hilfe für den betroffenen Flüchtling und als Entlastung für den Berater. Im besten Fall ergänzen sich Betreuer und Flüchtlingsberater in ihrer jeweiligen Tätigkeit. Eine ausführliche und gründliche Vorbereitung ist deshalb wünschenswert und wirkt sich positiv auf den weiteren Verlauf der Betreuung aus.

Beispiel: Die schwere körperliche Erkrankung von Herrn Z. aus der Ukraine hatte bereits dazu geführt, dass im Asylverfahren ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot festgestellt worden war. Als sich die gesundheitliche Situation von Herrn Z. immer weiter verschlechterte, machte er sich große Sorgen, dass er ohne Familienangehörige seine Angelegenheiten bald nicht mehr alleine regeln könnte. Nachdem mit Hilfe der Flüchtlingsberaterin eine Russisch sprechende Betreuerin gefunden und eine Betreuung eingerichtet werden konnte, war Herr Z. sehr erleichtert und es war für ihn einfacher, die negative Prognose der behandelnden Ärzte auszuhalten.

Beispiel: Herr T., Asylbewerber aus dem Kongo ohne Familienangehörige, hatte nach einer Gehirnblutung halbseitig Lähmungserscheinungen und litt zudem an psychischen Folgen der Erkrankung, was dazu führte, dass er seinen Alltag nicht mehr bewältigen konnte. Mehrmals war eine Einweisung in eine psychiatrische Klinik erforderlich, weil der Flüchtling sich Verletzungen zufügte, die lebensbedrohlich für ihn waren. Die für die Unterbringung und Betreuung zuständige Kommune versuchte zunächst, den offensichtlichen Betreuungsbedarf

durch andere afrikanische Mitbewohner aufzufangen. Auf Anregung der Flüchtlingsberatung wurde für Herrn T. eine Betreuung eingerichtet. Trotz intensiver Suche war es nicht möglich, einen gut Französisch sprechenden Betreuer zu finden und das Verhältnis zwischen Betreutem und Betreuer blieb trotz zweimaligem Betreuerwechsel schwierig. Es konnte kein geeigneter Betreuer gefunden werden, der Zugang zu dem erkrankten Flüchtling fand. Erste Ansprechpartnerin für Herrn T. blieb deshalb die Flüchtlingsberaterin.

V. Fazit

Für Flüchtlinge, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbstständig zu regeln, ist die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung eine wichtige Hilfe und Unterstützung. Für Mitarbeiter von Beratungsstellen kann die Bestellung eines Betreuers eine Entlastung von der Zuständigkeit für alle Lebensbereiche des erkrankten Flüchtlings bedeuten. Der Einsatz eines rechtlichen Betreuers trägt zu einer deutlichen Verbesserung der medizinischen Versorgung insbesondere von Asylbewerbern bei, erhöht die Möglichkeiten des Nachweises von schwerwiegenden Erkrankungen im Asylverfahren und gegenüber der Ausländerbehörde und kann außerdem zu einer besseren Wohnsituation führen. Die rechtliche Betreuung eines Flüchtlings stellt den eingesetzten Betreuer - unabhängig davon, ob die Betreuung ehrenamtlich oder hauptamtlich geführt wird - aber vor vielfältige Herausforderungen im Hinblick auf die sprachliche Verständigung, kulturelle Differenzen und erforderliche ausländerund asylrechtlichen Kenntnisse. Die Wahrscheinlichkeit für einen positiven Verlauf einer rechtlichen Betreuung von Flüchtlingen zum Wohle des Betreuten lässt sich durch eine gute Vorbereitung des Betreuungsverfahrens und ausführliche Beratung des Flüchtlings deutlich erhöhen. Der Einsatz von Berufsbetreuern mit Migrationshintergrund und/oder Fremdsprachenkenntnissen verbessert zudem die Qualität der Betreuung. Um die umfangreichen Anforderungen, die an Betreuer in Zusammenhang mit der rechtlichen Betreuung von Flüchtligen gestellt werden, besser zu bewältigen, ist eine Vernetzung und Zusammenarbeit von Berufsbetreuern mit Beratungsstellen und Organisationen für Flüchtlinge anstrebenswert. Weiterhin sind Fortbildungsangebote, die sich an der konkreten Betreuungsarbeit mit Flüchtlingen orientieren, für Berufsbetreuer ebenso wie für ehrenamtliche Betreuer unverzichtbar. Ehrenamtliche Betreuer benötigen darüber hinaus eine gezielte Vorbereitung auf ihre Tätigkeit als rechtliche Betreuer und eine intensive Begleitung durch eine Beratungsstelle für Flüchtlinge oder einen Betreuungsverein, der über Erfahrungen mit der Betreuung von Flüchtlingen verfügt.

284 ASYLMAGAZIN 9/2011